

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung« vom 30.8.2017

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/1510](#). Geändert wird der Anhang XVII »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« und dort speziell

- Anlage 2 »Eintrag 28 - Krebserzeugende Stoffe: Kategorie 1B/Kategorie 2«
- Anlage 4 »Eintrag 29 - Erbgutverändernde Stoffe: Kategorie 1B/Kategorie 2«
- Anlage 5 »Eintrag 30 - Fortpflanzungsgefährdende Stoffe: Kategorie 1A/Kategorie 1«
- Anlage 6: »Eintrag 30 - Fortpflanzungsgefährdende Stoffe: Kategorie 1B/Kategorie 2«

Die Änderungen gelten ab dem 1.3.2018.



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009](#) »EMAS-Verordnung« vom 28.8.2017

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/1505](#). Dabei wurden in die Anhänge I, II und III zu Umweltprüfung, Umweltmanagementsystem und interne Umweltbetriebsprüfung an die ISO 14001:2015 angepasst.

Zu den Übergangsvorschriften:

- Die Erfüllung der Anforderungen der geänderten Fassung wird zum Zeitpunkt der Begutachtung der Organisation geprüft.
- Muss für die Erneuerung einer EMAS-Registrierung die nächste Begutachtung vor dem 14. März 2018 erfolgen, so kann die Frist im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden.
- Vor dem 14. September 2018 kann die Begutachtung jedoch im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates 2 geänderten Fassung durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Erklärung des Umweltgutachters und die Registrierungsbescheinigung lediglich bis 14. September 2018 gültig.



Bund



Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«
vom 27.8.2017



Die geänderten Paragraphen, die die Steuerentlastung betreffen finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Sie gelten ab 1. Januar 2018.



Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 27.8.2017



Die geänderten Paragraphen, die die Steuerentlastung betreffen finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Sie gelten ab 1. Januar 2018.



Neufassung: [TRGS 400](#) »Gefährdungsbeurteilung«
vom 11.7.2017, veröffentlicht am 8.9.2017

Hinweis zur Neufassung aus der TRGS 400 selbst:

Die wichtigsten Änderungen sind

- Einführung einer neuen Nummer »Verantwortung und Organisation«;
- Zusammenfassung der Nr. 5 und 6;
- Aufnahme der physikalisch-chemischen Gefährdungen;
- Hinweise darauf, wie Datenlücken im Sicherheitsdatenblatt erkannt werden können;
- Klarstellungen bzgl. Fachkunde;
- Aufnahme von Beispielen für nicht geringe Gefährdung;
- Berücksichtigung, dass TRGS oder VSK direkt angewendet werden können, während bei allen anderen Handlungsempfehlungen Anhang 2 herangezogen werden muss.

Kurz: Die TRGS ist neu strukturiert worden. Da sich die Betreiberpflichten aus der GefStoffV selbst ergeben, gibt es durch die Neufassung auch keine grundsätzlichen Änderungen daran. Gleichwohl ist das Wording präzisiert worden, sodass wir Ihnen die Betreiberpflichten im Teil des Infobriefs zusammengestellt haben.




Beachten Sie bitte, dass die Technische Regel vor allem materielle Anforderungen enthält *wie* und *mit welchem Inhalt* die Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe durchzuführen ist, um den Betreiberpflichten angemessen nachzukommen. Beachten Sie bitte auch diese.




Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 8.9.2017


Die Änderungen erfolgten mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

 Neufassung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz« vom 23.8.2017

Die Neufassung enthält keine neuen Inhalte, sondern ist eine konsolidierte Version. Sie berücksichtigt


1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753),
2. den am 15. August 2013 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
3. den am 26. November 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069),
4. den am 7. Dezember 2016 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749),
5. den am 2. Juni 2017 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298),
6. den teils am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen, teils am 29. November 2017 in Kraft tretenden Artikel 2 Abs. 18 des eingangs genannten Gesetzes.

 Änderung: [UVPG](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung« vom 8.9.2017

 Neufassungen:
[TRLV Lärm - Allgemeines](#)
[TRLV Lärm - Teil 1](#) »Beurteilung der Gefährdung durch Lärm«
[TRLV Lärm - Teil 2](#) »Messung von Lärm«
[TRLV Lärm - Teil 3](#) »Lärmschutzmaßnahmen«
jeweils vom 24.8.2017, veröffentlicht am 5.9.2017 (Info vom September 2017)

Diese Technischen Regeln wurden mehr oder weniger neu strukturiert und redaktionell überarbeitet.

 Die Betreiberpflichten finden Sie in [Teil 2 des Infobriefs](#).

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten« vom 27.8.2017

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung« vom 27.8.2017

 Änderung: [TMG](#) »Telemediengesetz« vom 1.9.2017

 Änderung: [UrhG](#) »Urheberrechtsgesetz« vom 1.9.2017

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: EnergieStG »Energiesteuergesetz« vom 27.8.2017

§ 51 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4a versteuert worden sind und

1. von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes [...] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
 - a. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,
 - b. für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung,
 - c. für chemische Reduktionsverfahren,
 - d. gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff,
2. für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung *verheizt* worden sind.

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuerentlastung ab dem 1. Januar 2009 für nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.

§ 53a Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

§ 53a Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1



Die nebenstehenden Paragraphen sind die, zur Steuerentlastung. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt. Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Beachten Sie bitte, dass es auch Änderungen an anderen Paragraphen gab, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie diese bitte gegebenenfalls auch.

Die Änderungen gelten ab 1.1.2018.

Neufassung des § 53a

oder Abs. 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.

(2) Die Steuerentlastung nach Abs. 1 beträgt

- 1. für 1.000 Liter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,*
- 2. für 1.000 Kilogramm nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,*
- 3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,*
- 4. für 1.000 Kilogramm nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 EUR*

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nr. 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung

- 1. für 1 Gigajoule nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 oder Abs. 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR beträgt,*
- 2. für 1 Megawattstunde nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 EUR beträgt.*

(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.

(5) Die Steuerentlastung nach Abs. 4 beträgt

- 1. für 1.000 Liter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,*
- 2. für 1.000 Kilogramm nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versteuerte Energieerzeugnisse 4,00 EUR,*
- 3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,*
- 4. für 1.000 Kilogramm nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,60 EUR,*
- 5. für 1 Gigajoule nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 oder Abs. 4a*
- 6. versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.*

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(6) Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind. Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1.000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für die in Satz 2 genannten Energieerzeugnisse nicht gewährt werden. Die Steuerentlastung nach den Sätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn diese Anlagen

- 1. einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen und*
- 2. hocheffizient sind.*

Eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung ist hocheffizient, wenn sie die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2012/27/EU [...] zur Energieeffizienz[...] erfüllt.

(7) Die vollständige Steuerentlastung nach Abs. 6 wird nur gewährt bis zur vollständigen Absetzung für die Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 des Einkommensteuergesetzes. Hauptbestandteile der Anlage sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, wird die Steuerentlastung bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile gewährt, sofern die Kosten für die Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage betragen.

(8) Die vollständige Steuerentlastung nach Abs. 6 erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Abs. 10 Satz 1 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Angaben zu sämtlichen Investitionsbeihilfen zu machen, die ihm gewährt werden.

(9) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 3 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nachweislich erreicht wurde. Die vollständige Steuerentlastung nach Abs. 6 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem die in den Absätzen 6 und 7 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt wurden.

(10) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in einer KWK-Anlage zum Betrieb der Anlage einsetzt.

(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1, 3 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom

Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(12) Die vollständige Steuerentlastung nach Abs. 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

§ 53b wird zum 1.1.2018 aufgehoben

§ 54 Steuerentlastung für Unternehmen

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 versteuert worden sind und von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nr. 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet worden sind. Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist

(2) Die Steuerentlastung beträgt

1. für 1.000 l nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 versteuerte Energieerzeugnisse 15,34 EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse 1,38 EUR,
3. für 1.000 kg nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 versteuerte Energieerzeugnisse 15,15 EUR.

(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Abs. 2 im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt.

(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.

(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

§ 55 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 versteuert worden sind und die von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet worden sind. Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist.

(2) Die Steuerentlastung beträgt für ein Kalenderjahr 90 Prozent des Steueranteils nach Abs. 3, jedoch höchstens 90 Prozent des Betrags, um den die Summe aus dem Steueranteil nach Abs. 3 und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Stromsteuergesetzes im Kalenderjahr den Unterschiedsbetrag übersteigt zwischen

1. dem Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen, der sich für das Unternehmen errechnet, wenn in dem Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 20,3 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9 Prozent betragen hätte, und
2. dem Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen, der sich für das Unternehmen errechnet, wenn im Antragsjahr der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 19,5 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9 Prozent betragen hätte.

Sind die Beitragssätze in der Rentenversicherung im Antragsjahr niedriger als die in Satz 1 Nr. 2 genannten Beitragssätze, so sind die niedrigeren Beitragssätze für die Berechnung des Arbeitgeberanteils nach Satz 1 Nr. 2 maßgebend.

(3) Der Steueranteil (Abs. 2) beträgt:

1. für 1 MWh nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse 2,28 EUR,
 2. für 1.000 kg nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,89 EUR,
 3. für 1.000 l nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 versteuerte Energieerzeugnisse 5,11 EUR,
- vermindert um 750 Euro.

(4) Eine Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt, wenn

1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist, dass es
 - a. ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder
 - b. *eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der [EMAS-Verordnung] und*

2. die Bundesregierung
 - a. festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (Banz AT 16.10.2012 B1) erstellt hat, sowie
 - b. die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nr. 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG [...] betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [...].

- (5) Abweichend von Abs. 4 wird die Steuerentlastung gewährt
1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b einzuführen,
 2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a. das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind.

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

- (6) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass
1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
 2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind; Abs. 7 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes [...] entstanden sind.

(7) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung abweichend von Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b.

(8) Der Nachweis nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a erste Alternative ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz [...] als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich, oder
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

(9) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(10) Entlastungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das die Energieerzeugnisse verwendet hat.

 Änderung: StromStG »Stromsteuergesetz« vom 27.8.2017

§ 9a Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren


(1) Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1. für die Elektrolyse,
2. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,
3. für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung oder
4. für chemische Reduktionsverfahren entnommen hat.

(2) Erlass-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat.

§ 9b Steuerentlastung für Unternehmen

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht von der Steuer befreit ist. Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für Strom zur Erzeugung von Druckluft gewährt, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird. Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.

 Die nebenstehenden Paragraphen sind die, zur Steuerentlastung. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt. Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Beachten Sie bitte, dass es auch Änderungen an anderen Paragraphen gab, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie diese bitte gegebenenfalls auch.

Die Änderungen gelten ab 1.1.2018.

(2) Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro für eine Megawattstunde. Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Satz 1 im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt.

(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(4) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

§ 10 Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen

(1) Die Steuer für nachweislich versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3, entnommen hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Eine nach § 9b mögliche Steuerentlastung wird dabei abgezogen. Die Steuer für Strom, der zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie entnommen worden ist, wird jedoch nur erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind. Abweichend von Satz 3 wird die Steuer auch in dem in § 9b Abs. 1 Satz 3 genannten Fall erlassen, erstattet oder vergütet. Erlass-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat. *Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.*

(2) Erlassen, erstattet oder vergütet werden für ein Kalenderjahr 90 Prozent der Steuer, jedoch höchstens 90 Prozent des Betrags, um den die Steuer im Kalenderjahr den Unterschiedsbetrag übersteigt zwischen

1. dem Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen, der sich für das Unternehmen errechnet, wenn in dem Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 20,3 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9 Prozent betragen hätte, und
2. dem Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen, der sich für das Unternehmen errechnet, wenn im Antragsjahr der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 19,5 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9 Prozent betragen hätte.

Sind die Beitragssätze in der Rentenversicherung im Antragsjahr niedriger als die in Satz 1 Nr. 2 genannten Beitragssätze, so sind die niedrigeren Beitragssätze für die Berechnung des Arbeitgeberanteils nach Satz 1 Nr. 2 maßgebend.

(3) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist, dass es
 - a. ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 [...] entspricht, oder
 - b. eine registrierte Organisation nach [EMAS-Verordnung] und
2. die Bundesregierung
 - a. festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; [...], sowie
 - b. die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nr. 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben [...]

(4) Abweichend von Abs. 3 wird die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a. das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind.

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind; Abs. 6 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. [...]

(6) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität

nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung abweichend von Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b.

(7) Der Nachweis nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a erste Alternative ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz [...] als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich, oder
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

(8) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission oder der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 [...] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [...]) [...]. Das Auslaufen der Genehmigung oder der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben. [...]

 Neufassung: TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung« vom 11.7.2017, veröffentlicht am 8.9.2017

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 400 beschreibt Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV. Sie bindet die Vorgaben der GefStoffV in den durch das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6 ArbSchG) vorgegebenen Rahmen ein. [...]

(5) Die TRGS 400 ist nach § 1 GefStoffV auch von Unternehmern ohne Beschäftigte zu beachten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, um die aufgrund der GefStoffV notwendigen Maßnahmen zum Schutz anderer Personen festlegen zu können. Darüber hinausgehend wird Unternehmern ohne Beschäftigte empfohlen, anhand dieser TRGS auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit und den Schutz der eigenen Gesundheit zu treffen.

3 Verantwortung und Organisation

3.1 Verantwortung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Die Mitbestimmungsrechte sind zu berücksichtigen.


(2) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.


(3) Der Arbeitgeber kann die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auch an eine oder mehrere fachkundige Personen delegieren. Er muss sicherstellen, dass die für ihn tätig werdenden Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen und alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

(4) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, haben alle Arbeitgeber (als Auftraggeber und als Auftragnehmer) bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen (§ 15 GefStoffV).

3.2 Organisation

Der Arbeitgeber hat durch eine geeignete Organisation dafür zu sorgen, dass die dauerhafte Umsetzung der Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, deren Wirksamkeit kontrolliert wird und sie erforderlichenfalls an geänderte Gegebenheiten angepasst und dokumentiert werden. Dabei ist insbesondere auch sicherzustellen, dass Informationen über Stoffe, Tätigkeiten sowie Arbeits- und Umgebungsbedingungen, die zu Gefährdungen führen können,

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie diesen nach.

 Beachten Sie bitte, dass die Technische Regel vor allem materielle Anforderungen enthält *wie* und mit *welchem Inhalt* die Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe durchzuführen ist, um den Betreiberpflichten angemessen nachzukommen [hier nicht dargestellt]. Beachten Sie bitte auch diese.

Siehe Nr. 4.1.

erfasst und angemessen berücksichtigt werden. Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber treffen kann, damit die Einhaltung der Maßnahmen bei allen Tätigkeiten durch die betrieblichen Führungsstrukturen und Ablauforganisationen angemessen sichergestellt wird, gehören z.B.:

1. gegebenenfalls weitere Verantwortliche benennen (Pflichtenübertragung),
2. Abläufe planen,
3. Maßnahmen festlegen und umsetzen,
4. Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten sicherstellen,
5. eindeutige Anweisungen erteilen,
6. Informations- und Meldepflichten festlegen,
7. sich von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen,
8. sicherstellen, dass den Mitarbeitern die Umsetzung von Schutzmaßnahmen jederzeit möglich ist, und
9. Kontrollpflichten gestalten und umsetzen.

4 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

[...] (2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. [...]

(3) Bereits vorhandene Informationen und Ermittlungsergebnisse (z.B. zu umgesetzten Schutzmaßnahmen, Gefahrstoffverzeichnis, Protokolle von Betriebsbegehungen, Ergebnisse von messtechnischen oder nichtmesstechnischen Ermittlungen zur inhalativen Exposition) können die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Dokumentation unterstützen.

(4) Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist vom Arbeitgeber festzulegen.

4.1 Fachkunde

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber fachkundig zu erstellen. Ist der Arbeitgeber nicht selbst fachkundig, dann muss er sich fachkundig beraten lassen. [...]

(5) Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und [...] der Betriebsarzt sein, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 2 und 3 erfüllen.

4.2 Beurteilung gleichartiger Tätigkeiten

(1) Der Arbeitgeber muss alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beurteilen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen an vergleichbaren Arbeitsplätzen und gleichen Tätigkeiten reicht die Beurteilung eines Arbeitsplatzes für jede der zu betrachtenden Tätigkeiten aus.

Nicht immer können technische Lösungen sofort umgesetzt werden. In diesen Fällen ist entsprechend § 6 Abs. 8 Nr. 4a und b Gefahrstoffverordnung vorzugehen und vorübergehend geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die in der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam bewerteten Tätigkeiten mit gleichartigen Arbeitsbedingungen müssen aus der Dokumentation nach Nr. 8 ersichtlich sein. [...]

(4) Tätigkeiten, bei denen die Gefährdung durch besonders gefährliche Eigenschaften oder eine hohe Exposition maßgeblich bestimmt wird, sollten nicht pauschal, sondern stets im Einzelfall beurteilt werden. Dies gilt auch für nicht regelmäßig durchgeführte Tätigkeiten, wie z.B. bei Wartung oder Instandhaltung.

4.3 Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung bei Änderung der Betriebs- und Verfahrensweisen so - wie bei neuen Erkenntnissen zu den Stoffeigenschaften zu aktualisieren. Hierzu sind regelmäßig die Betriebsabläufe, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu kontrollieren.

Außerdem muss er sicherstellen, dass Änderungen im Vorschriften- und Regelwerk beachtet und sofern erforderlich berücksichtigt werden. [...]

Gemeint sind z.B. durch TRGS-Newsletter der BAuA, Informationen der Unfallversicherungsträger, Länder, Industrieverbände, Innungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Fachzeitschriften.

5 Ermitteln von Gefährdungen

(1) Der Arbeitgeber hat im ersten Schritt zu ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. [...]

(3) Liegen Erkenntnisse aus der betrieblichen arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge vor, hat der Arbeitgeber diese bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

5.1 Informationsquellen

(1) Die wichtigste Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Stoffen oder Gemischen sind Sicherheitsdatenblätter. Für die Gefährdungsbeurteilung ist eine aktuelle Fassung des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes zu verwenden.

(2) Das Sicherheitsdatenblatt ist auf offensichtlich unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben zu überprüfen. Erforderlichenfalls muss beim Lieferanten ein korrektes Sicherheitsdatenblatt angefordert und von diesem geliefert werden.

(3) Erhält der Arbeitgeber die erforderlichen Informationen nicht, muss er sich diese Informationen selbst beschaffen oder die Gefährdungen, zu denen keine Informationen vorhanden sind, als vorhanden unterstellen und die entsprechenden Maßnahmen festlegen (siehe Nr. 5.2 Absätze 7 und 8). Alternativ wird empfohlen, nur Stoffe bzw. Gemische zu verwenden, für die der Lieferant die erforderlichen Informationen bereitstellt.

(4) Sofern für Stoffe Expositionsszenarien im Anhang des Sicherheitsdatenblattes vorhanden sind, sind diese als Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. [...]

(5) Bei nicht als gefährlich gekennzeichneten Gemischen, die mit dem »EUH 210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich« versehen sind, ist das Sicherheitsdatenblatt beim Lieferanten anzufordern, wenn die vorhandenen Informationen für eine Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichen. [...]

5.4 Tätigkeitsbezogene Informationen

(1) Bei den Tätigkeiten sind alle Arbeitsvorgänge und Betriebszustände zu berücksichtigen, insbesondere auch An- und Abfahrvorgänge von Prozessen, Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand, Reinigungs-, Wartungs-, Inspektions-, Instandsetzungs-, Aufräum- und Abbrucharbeiten, Lagerung, innerbetriebliche Beförderung, Entsorgung sowie die Beseitigung von vorhersehbaren Betriebsstörungen. Bedien- und Überwachungstätigkeiten sind ebenfalls zu berücksichtigen, sofern sie zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe bei der Arbeit führen können. [...]

5.5 Informationen über Substitutionsmöglichkeiten

Der Arbeitgeber muss ermitteln, ob Stoffe oder Verfahren mit einer insgesamt geringeren Gefährdung als die von ihm verwendeten oder in Aussicht genommenen verfügbar sind (»Substitution«).

Beschrieben in Kapitel 6.

5.6 Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen

Erkenntnisse zu bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen sowie Informationen zu möglichen weiteren Schutzmaßnahmen sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

5.8 Gefahrstoffverzeichnis

(1) Über die ermittelten Gefahrstoffe ist ein Verzeichnis zu führen. Es soll einen Überblick über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe geben. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen (siehe Nr. 6.2), müssen diese Gefahrstoffe nicht in das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden.

(2) Das Gefahrstoffverzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Es empfiehlt sich, das Verzeichnis nach der betriebsspezifischen Organisationsstruktur aufzugliedern. Das Gefahrstoffverzeichnis kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

(3) Das Gefahrstoffverzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffes (z.B. Produkt- oder Handelsname aus dem Sicherheitsdatenblatt),
2. Einstufung des Gefahrstoffes nach CLP-VO (Gefahrenklasse, -kategorie und Gefahrenhinweise (H-Sätze) und ggfs. ergänzende Gefahrenmerkmale und ergänzende Kennzeichnungselemente (EUH-Sätze)) oder sonstige Eigenschaften, die den Stoff zu einem Gefahrstoff machen,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können, sowie
5. einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.

Die Angaben nach Ziffer 1, 2 und 4 sowie die Sicherheitsdatenblätter müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein.

(4) Solange noch Stoffe oder Gemische mit einer Kennzeichnung nach der Stoff- bzw. der Zubereitungsrichtlinie im Betrieb vorhanden sind, kann im Gefahrstoffverzeichnis die Einstufung nach diesen Richtlinien beibehalten werden.

(5) Das Gefahrstoffverzeichnis kann als Bestandteil der Dokumentation nach Nr. 8 dienen.

6 Gefährdungsbeurteilung

6.1 Vorgehen

[...] (4) Die Beurteilung muss so durchgeführt und dokumentiert werden, dass die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar sind. [...]

6.2 Tätigkeiten mit geringer Gefährdung

[...] (6) Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sind nicht erforderlich: Substitution, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, weitere Expositionsermittlungen, Begrenzung der Zahl der Beschäftigten, Zutrittsverbote sowie eine Betriebsanweisung nach TRGS 555. Die bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung im Einzelfall ggf. erforderlichen Maßnahmen sind vom Arbeitgeber jedoch festzulegen, z.B. Sauberkeit am Arbeitsplatz.

→ **Quercheck:** Enthält Ihr Gefahrstoffverzeichnis alle diese Informationen? Besonders gerne wird die Nr. 3 und 4 vergessen.

→ **Werbung in eigener Sache:** Kennen Sie unsere [StoffMATRIX?](#) Ein Gefahrstoffverzeichnis mit dem die Dateneingabe einfach und sicher, weil standardisiert, erfolgt.

Nr. 6 beschreibt vor allem materielle Anforderungen an den Ablauf und die Aspekte, die bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Dazu gibt es im Anhang 1 [hier nicht dargestellt] ein Ablaufdiagramm.

(7) Liegt eine Tätigkeit mit geringer Gefährdung vor, kann auf eine detaillierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden.

6.7 Festlegung von Schutzmaßnahmen

(1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei den beurteilten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen festzulegen. [...]

(4) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten: Vorrang der Substitution gemäß vor technischen und organisatorischen Maßnahmen und vor der Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung. [...]

(10) Die persönliche Schutzausrüstung ist auf Eignung für den jeweiligen Gefahrstoff und die Tätigkeiten zu überprüfen. Sind im Sicherheitsdatenblatt oder anderen Informationsquellen keine konkreten Angaben für die notwendige Persönliche Schutzausrüstung genannt, so müssen diese selbst ermittelt werden, z.B. durch Anfrage beim Hersteller.

7 Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen

(1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind auch Methoden und Fristen zur Überprüfung der Wirksamkeit bestehender und zu treffender Schutzmaßnahmen festzulegen. [...]

(6) Führt die Wirksamkeitsprüfung zum Ergebnis, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen und es sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

8 Dokumentation

(1) Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentieren.

(2) Die Form der Dokumentation ist dem Arbeitgeber freigestellt. Es können vorhandene betriebliche Unterlagen als Bestandteil genutzt werden, z.B. Gefahrstoffverzeichnis, Messprotokolle von Arbeitsplatzmessungen, Betriebs- und Herstellvorschriften, Betriebsanweisungen, Bestätigung der erfolgten Unterweisung. [...]

(6) Eine detaillierte Dokumentation mit allen Angaben nach Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn Tätigkeiten mit geringer Gefährdung [...] durchgeführt werden. Auf die Angaben nach Abs. 1 Ziffer 3 bis 10 kann in diesen Fällen verzichtet werden. Es ist zu dokumentieren, dass eine geringe Gefährdung festgestellt wurde. Dies ist zu begründen durch Angabe der geringen Menge, der geringen Häufigkeit, der niedrigen Exposition sowie der Eigenschaften der verwendeten oder frei gesetzten Gefahrstoffe.

Auch bei einer geringen Gefährdung kommen Sie also um eine Dokumentation nicht herum. Klassischer Weise machen Sie das mithilfe des [EMKG von der BAuA](#).

(7) Sind Handlungsempfehlungen [...] Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung, müssen die Angaben nach Abs. 3, die aus den Handlungsempfehlungen hervorgehen, nicht erneut aufgeführt werden. Es genügt ein Verweis auf die Handlungsempfehlungen.

(8) Es wird empfohlen, die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung langfristig aufzubewahren. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B nach CLP-VO müssen Aufzeichnungen über Dauer und Höhe der Exposition, der die Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ausgesetzt waren, 40 Jahre aufbewahrt werden [...].



Neufassung: [TRLV Lärm - Allgemeines](#) vom 24.8.2017, veröffentlicht am 5.9.2017

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRLV Lärm beschreibt die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV. Die TRLV Lärm konkretisiert weiterhin die Messung und die Bewertung von Lärm und die Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen bei Gefährdungen durch Lärm nach LärmVibrationsArbSchV. [...]

(6) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

2 Verantwortung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er hat sich fachkundig beraten zu lassen [...], sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. [...]



Korrigieren Sie die Eintragung in Ihrem Rechtsverzeichnis anhand der nebenstehenden Betreiberpflichten, falls erforderlich.

Die TRLV enthält sonst vor allem Begriffsbestimmungen [hier nicht dargestellt].

 Neufassung: TRLV Lärm - Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Lärm« vom 24.8.2017, veröffentlicht am 5.9.2017

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRLV Lärm, Teil 1 [...] beschreibt die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV. Sie konkretisiert die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV innerhalb des durch §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegebenen Rahmens.

(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

3.1 Organisation und Verantwortung

[...] (5) Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.

(6) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Exposition gegenüber Lärm, haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen.

3.2 Fachkundige für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt wird. Verfügt er nicht selbst über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sein. Zur Beurteilung der Gefährdung ist es erforderlich, dass die für den Arbeitgeber tätig werdenden fachkundigen Personen über die notwendigen betriebsspezifischen Kenntnisse verfügen. Der Arbeitgeber muss den fachkundigen Personen alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. [...]

3.3 Fachkundige für die Durchführung von Lärmmessungen

(1) Der Arbeitgeber darf mit der Durchführung von Messungen nur Personen beauftragen, die über die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen. [...]



Korrigieren Sie die Eintragung in Ihrem Rechtsverzeichnis anhand der nebenstehenden Betreiberpflichten, falls erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass die TRLV eine Reihe von materiellen Anforderungen enthält [hier nicht dargestellt], zum Beispiel was die Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung betrifft. Beachten Sie bitte auch diese.

4 Informationsermittlung

4.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber hat zunächst zu ermitteln, ob Beschäftigte Lärm ausgesetzt sind oder Lärm ausgesetzt sein können. [...]

In Anhang 1 [hier nicht dargestellt] findet sich eine beispielhafte Zusammenstellung von lärmintensiven Arbeitsverfahren/-bereichen, Arbeitsmitteln und Berufen.

4.3 Informationen über alternative Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren

Der Arbeitgeber muss ermitteln, ob alternative Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren mit einer geringeren gesundheitlichen Gefährdung als die von ihm in Aussicht genommenen verfügbar sind [...]

Beispiele für alternative »lärmarme« Arbeitsverfahren finden Sie in Tabelle 1 der TRLV Lärm, Teil 3 »Lärmschutzmaßnahmen«, Abschn. 4.1.

5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

[...] (8) [Erfährt der Arbeitgeber vom Arzt, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter nicht ausreichen, so hat] der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

Die übrigen Abschnitte enthalten keine Betreiberpflichten, sondern formulieren die Anforderungen aus der ArbMedVV aus und geben Hintergrundinformationen.

Wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, beschreibt ein Ablaufdiagramm unter Nr. 6.

6.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei Lärmexposition

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. [...]

(7) Entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. [...]

Siehe dazu TRLV Lärm, Teil 3 »Lärmschutzmaßnahmen«.

(8) Wird einer der unteren Auslösewerte trotz Durchführung der Maßnahmen [...] überschritten, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, durch dessen Anwendung die Gefährdung des Gehörs beseitigt oder auf ein Minimum verringert wird.

(9) Wird einer der oberen Auslösewerte trotz Durchführung der Maßnahmen [...] erreicht oder überschritten, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass der angebotene Gehörschutz von den Beschäftigten sachgerecht verwendet

wird. Dabei hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass der auf das Gehör der Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionswerte von 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) nicht überschreitet. [...]

(11) Aufgrund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann es sich als notwendig erweisen, die Gefährdungsbeurteilung und die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu wiederholen.

7 Unterweisung der Beschäftigten

(1) Die Unterweisung der Beschäftigten [...] hinsichtlich Lärm ist erforderlich, wenn die unteren Auslösewerte für Lärmexposition erreicht oder überschritten werden. [...]

(3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit durchzuführen und muss danach in regelmäßigen Abständen, jedoch immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit, erfolgen. Um über die Gesundheitsgefährdungen und die Möglichkeit der Früherkennung in der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufzuklären, ist ab Überschreiten der unteren Auslösewerte eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung [...] durchzuführen. Eine jährliche Wiederholung der Unterweisung in verständlicher Form und Sprache sichert deren Nachhaltigkeit. Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterrichten. [...]

Dieser Absatz enthält erforderliche Unterweisungsinhalte.

(4) Für nicht deutschsprachige Beschäftigte ist es notwendig, die Unterweisung in einer für sie verständlichen Form und Sprache durchzuführen. [...]

(5) Den Beschäftigten ist im Rahmen der Unterweisung aufzuzeigen, worin die Gefährdungen bestehen, wie die Lärmexposition in Bezug auf die unteren und oberen Auslösewerte bzw. die maximal zulässigen Expositionswerte einzuschätzen ist, welche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und wie sie an deren Umsetzung mitwirken können. [...]

(7) Die sachgerechte Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (Gehörschützer) hat für die Minderung der Lärmexposition eine sehr große Bedeutung, so dass hierzu ausführliche Informationen und ggf. praktische Übungen im Rahmen der Unterweisung erforderlich sind.

(8) Zu den Unterstützungspflichten der Beschäftigten nach § 16 ArbSchG gehört es, von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen anzuzeigen.

8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

(1) Wenn die unteren Auslösewerte für Lärmexposition überschritten werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. [...]

(2) Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ist.

(3) In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sind die Beschäftigten über die möglicherweise auftretenden Gesundheitsgefahren zu unterrichten. Sie beinhaltet eine für den Laien verständliche Beschreibung möglicher Gefährdungen und Krankheitsbilder und ihrer Symptome, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung besteht.

(4) Sie ist immer dann unter Beteiligung eines Arbeitsmediziners durchzuführen, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. [...]

(5) Die Beteiligung eines Arbeitsmediziners wird insbesondere empfohlen, wenn z. B. die Lärmexposition langfristig in der Nähe oder oberhalb der oberen Auslöswerte liegt, beim Vorliegen von Kombinationswirkungen mit arbeitsbedingten ototoxischen Substanzen oder wenn gesundheitliche Probleme von Beschäftigten im Betrieb bekannt sind.

Abs. 7 listet mögliche Inhalte für die arbeitsmedizinische Beratung auf.

9 Schutzmaßnahmen

[...] (2) Auf Grundlage der Beurteilung der Gefährdung durch Lärm hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und diese zusammen mit dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

(3) Bei Überschreiten eines der oberen Auslöswerte ist ein Plan technischer und organisatorischer Maßnahmen mit Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitsüberprüfung (Lärmreduzierungsprogramm) aufzustellen und durchzuführen [...]

(4) Der Zustand des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes ist [...] in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Überschreitung des maximal zulässigen Expositionswertes hat der Arbeitgeber unverzüglich die Gründe für diese Nichteinhaltung zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine dauerhafte Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind [...]

10 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung [...] unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren. [...]

(3) Diese Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, welchem Arbeitsbereich oder welcher Tätigkeit die Beschäftigten zuzuordnen sind.

Dieser Abschnitt beschreibt die Aspekte, die im Einzelnen zu dokumentieren sind.

(4) Der Arbeitgeber hat die ermittelten Messergebnisse in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Ergebnisse beträgt 30 Jahre.

 Neufassung: [TRLV Lärm - Teil 2](#) »Messung von Lärm« vom 24.8.2017, veröffentlicht am 5.9.2017

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRLV Lärm, Teil 2 »Messung von Lärm« beschreibt das Vorgehen bei der Planung, der Beauftragung, der Durchführung und der Auswertung von Lärmmessungen am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik sowie den Vergleich der Messergebnisse mit den Auslösewerten.

(2) Die Dokumentation der Lärmmessungen ist Teil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch TRLV Lärm, Teil 1).

(3) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Planung und Beauftragung der Durchführung von Lärmmessungen


(1) Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber. Lässt sich die Einhaltung der Auslösewerte nicht sicher ermitteln, hat der Arbeitgeber das Ausmaß der Exposition durch Messungen festzustellen. [...]

(4) Für den Fall, dass Lärm gemessen werden muss, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Lärmmessungen fachkundig und nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. [...]

(6) Verfügt der Betrieb nicht selbst über Fachkundige und die für Messungen erforderlichen Einrichtungen, hat der Arbeitgeber eine fachkundige Stelle mit Messungen zu beauftragen. [...]

10 Messbericht

(1) Nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sind die gewonnenen Ergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren und mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Es ist zweckmäßig, im Falle der Geschäftsaufgabe die Unterlagen dem zuständigen Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung zu übergeben.

 Korrigieren Sie die Eintragung in Ihrem Rechtsverzeichnis anhand der nebenstehenden Betreiberpflichten, falls erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass die TRLV vor allem materiellen Anforderungen enthält [hier nicht dargestellt], zum Beispiel hinsichtlich der Planung und Durchführung der Messung. Beachten Sie bitte auch diese bzw. stellen Sie sicher, dass dies Ihr Messinstitut tut.



Neufassung: TRLV Lärm - Teil 3 »Lärmschutzmaßnahmen« vom 24.8.2017, veröffentlicht am 5.9.2017

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRLV Lärm, Teil 3 beschreibt das Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, wie es in der LärmVibrationsArbSchV gefordert ist. Ihre Dokumentation ist [...] Teil der Gefährdungsbeurteilung. [...]

(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Grundsätze bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen

3.1 Konkretisierung des Minimierungsgebots bei Lärmexposition

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Schutzmaßnahmen ist die folgende Rangfolge zu berücksichtigen:

1. Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexpositionen festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei muss die Lärmemission am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden.
2. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen.
3. Technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen (persönlicher Gehörschutz).

(2) Ein Lärminderungsprogramm nach LärmVibrationsArbSchV ist bei Überschreiten eines der oberen Auslösewerte auszuarbeiten und durchzuführen. [...]

6.4 Gehörschutz-Tragepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat [...] dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

(2) Bei Erreichen oder Überschreiten eines der oberen Auslösewerte besteht für Beschäftigte eine Gehörschutz-Tragepflicht ($L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$), was der Arbeitgeber sicherzustellen und zu kontrollieren hat. [...]

6.5 Überprüfung des Zustandes des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes

(1) Der Arbeitgeber führt in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen Sichtprüfungen der Gehörschützer und der



Korrigieren Sie die Eintragung in Ihrem Rechtsverzeichnis anhand der nebenstehenden Betreiberpflichten, falls erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass die TRLV vor allem materiellen Anforderungen enthält [hier nicht dargestellt], zum Beispiel hinsichtlich der Vermeidung bzw. Reduzierung von Lärm sowie zu technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen. Außerdem hat die TRLV fünf Anhänge. Beachten Sie bitte auch diese.

Beachten Sie gegebenenfalls besonders die Anmerkungen zu Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Belastung von Lärm und durch ototoxische Substanzen oder Vibrationen

Tragegewohnheiten durch. Diese Sichtprüfungen sind mindestens jährlich durchzuführen, bei besonderen Einsatzbedingungen (z.B. Kälte, Feuchtigkeit, Staub) sind die Prüffristen zu verkürzen. Hierzu empfiehlt sich eine entsprechende Dokumentation. Die Prüfung bezieht sich insbesondere darauf, ob

- der Gehörschutz während der gesamten Lärmexposition benutzt wird,
- der Gehörschutz beschädigt ist,
- der Gehörschutz falsch benutzt wird.

(2) Wiederverwendbare Gehörschützer müssen regelmäßig gewartet und gereinigt werden, um Hautreizungen und andere Ohrprobleme zu vermeiden. Von einer sachgemäßen Reinigung der Gehörschützer ist auszugehen, wenn die Reinigungshinweise entsprechend der Benutzerinformation des Herstellers berücksichtigt werden.

(3) Beschädigte Dichtungskissen oder Gehörschutz mit nicht mehr ausreichender Schutzwirkung sind unverzüglich auszutauschen. [...]

7 Das Lärminderungsprogramm bei Überschreiten einer der oberen Auslösewerte

7.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Lärminderungsprogramm aufzustellen und durchzuführen, wenn die Lärmbelastung einen Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A) bzw. einen Spitzenschalldruckpegel von $L_{pC,peak}$ von 137 dB(C) überschreitet [...]

Abbildungen 1 und 2 [hier nicht dargestellt] beschreiben Inhalt und Vorgehen des Lärminderungsprogramms.

7.7 Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitskontrolle

[...] (3) In regelmäßigen Abständen ist jeweils eine Wirksamkeitskontrolle zu den vorgesehenen und bis zum Stichtag jeweils umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen. Über eine Statusdokumentation mit Begründungen für die ggf. noch nicht umgesetzten Maßnahmen ist das Lärminderungsprogramm dann jeweils zu aktualisieren und mit angepassten Prioritäten und neuer Zeitplanung fortzuschreiben.

(4) Grundsätzlich gilt, dass das Lärminderungsprogramm solange durchzuführen ist, bis die oberen Auslösewerte nicht mehr überschritten werden.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Was gibt es Neues zur TA Luft?

Im Frühjahr sah es so aus, als ob die TA Luft kurz vor der Veröffentlichung stünde, doch daraus wird nichts: In der Ressortabstimmung im Juni wurde der Entwurf vom April 2017 von *allen* Ressorts abgelehnt.

Die neue Bundesregierung muss nun das Thema wieder aufgreifen, sodass nicht damit zu rechnen ist, dass sich vor Januar etwas tut. Gegebenenfalls fängt der ganze Prozess auch wieder von vorne an.

Quelle: Vortrag von Frank Schmitz, Currenta, anlässlich der 21. Fresenius Fachtagung »Praxisforum für Umweltbeauftragte«, 19. und 20. September 2017 in Köln.

TA Abstand - Eckpunktepapier in Erarbeitung

Der Bund/Länder-Arbeitskreis TA Abstand will die vielen offenen Fragen zum angemessenen Sicherheitsabstand klären, der zwischen Störfallbetrieben und benachbarten Schutzobjekten einzuhalten ist. Dazu hat das BMUB nun einen Entwurf erster Eckpunkte für eine Verwaltungsanweisung (TA Abstand) versandt, die am 29. September in Berlin diskutiert wurden.

In den Eckpunkten haben sich Bund und Länder sowohl auf die Erarbeitung von Abstandsklassen als auch die Festlegung einer Berechnungsmethode im Detailverfahren (angelehnt an KAS 18) geeinigt.

Der Entwurf der Eckpunkte ist noch nicht abgeschlossen.

Die TA Abstand soll zudem vorgeben, wann auf ein Detailverfahren verzichtet werden kann, das in der Regel nur durch ein Gutachten erstellt werden kann. Die Zahl der notwendigen Gutachten soll möglichst gering gehalten werden. Zudem will die Arbeitsgruppe Bewertungskriterien festlegen (AEGL-2 Werte [Anm: acute exposure guideline levels] für 60 Minuten) und die Begriffe »empfindliches Gebiet«, »störfallrelevante Änderung« sowie »erhebliche Gefahrenerhöhung« präzisieren. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen

Kostenfreie Online-Seminare zum neuen ElektroG

Ab den 15. August 2018 gelten die Bestimmungen des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). So müssen künftig neue Gerätegruppen, wie Möbel und Kleidung mit elektrischer Funktion (z.B. elektrisch verstellbare Schreibtische oder blinkende Kleidungsstücke) bei der Stiftung ear registriert werden. Auch für Produkte die bereits registriert sind ergeben sich Änderungen, v.a. die Überführung in die sechs neuen Gerätegruppen und der offene Anwendungsbereich.

Die stiftung ear hat hierzu Mitte August umfassendes Informationsmaterial veröffentlicht [Anm: Siehe auch Information im letzten Infobrief], welche die [bitkom Akademie](#) aufbereitet hat.

In 45-minütigen Online-Seminaren wird zu den bevorstehenden Änderungen informiert. Die Anmeldung ist kostenfrei.

Drei Themen im Zusammenhang mit dem neuen ElektroG und der EU-WEEE Richtlinie stehen zur Auswahl.

- Im Seminar zu den Änderungen des ElektroG (neue Gerätekategorien, offener Anwendungsbereich): [All About WEEE: Änderungen des ElektroG](#)
- Im Seminar zu Grundlagen zum gesetzeskonformen Verkauf von Elektrogeräten nach EU Gesetzgebung (ElektroG, BattG und VerpackV): [All About WEEE and beyond](#)
- Im Seminar zur Umsetzung der WEEE Richtlinie in den EU-28 Staaten und den länderspezifischen Vorgaben für den europaweiten Verkauf von Elektrogeräten: [All About WEEE: Registrierung in Europa](#) *Quelle: DIHK*



Unzulässige Festsetzung von CO₂-Emissionsfaktoren zur Regelung der Energieeffizienz von TEHG-Anlagen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 14.9.2017 entschieden, dass es einer Gemeinde verwehrt ist, die Verwendung fossiler Brennstoffe im Bebauungsplan davon abhängig zu machen, dass die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegenden Anlagen bestimmte CO₂-Emissionsobergrenzen nicht überschreiten.

[BVerwG 4 CN 6.16](#) - Urteil vom 14. September 2017
Vorinstanz: VGH Mannheim 3 S 2492/13 - Urteil vom 29. Juli 2015

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist ein Bebauungsplan der Stadt Herrenberg, der die Verwendung fossiler Energieträger an die Einhaltung bestimmter CO₂-Emissionsfaktoren knüpft. Die Betreiberin eines im Gebiet ansässigen Asphaltmischwerks beantragte eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, um an Stelle der bisher eingesetzten Brennstoffe Braunkohlestaub als Befeuermittel verwenden zu können. Die Stadt Herrenberg nahm den Antrag zum Anlass, den streitgegenständlichen Bebauungsplan aufzustellen. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW die Verwendung fossiler Energieträger nur zulässig ist, wenn die nach der Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen (ZuV 2012) zu bestimmenden spezifischen CO₂-Emissionen einen Wert von 0,08 t CO₂/GJ nicht überschreiten.

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim (VGH) hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Stadt Herrenberg zurückgewiesen. Der VGH hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Im Einklang mit Bundesrecht ist er davon ausgegangen, dass die an den CO₂-Ausstoß und die Energieeffizienz anknüpfende Festsetzung dem § 5 Abs. 2 BImSchG zugrunde liegenden Konzept des TEHG widerspricht. Die Unwirksamkeit der Festsetzung hat die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge. *Quelle: Pressemitteilung des BVerwG*



Bilanzkreishaftung für falsche EEG-Prognosen von Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung

Mit dem EEG 2017 wurde auch der § 60 Abs. 1 geändert: Demnach haftet der Inhaber des Abrechnungsbilanzkreises gesamtschuldnerisch für die ab dem 1. Januar zu zahlende EEG-Umlage. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten. Daraus ergibt sich, dass der eigene Stromverbrauch möglichst genau bilanziert werden muss. Betroffen davon sind Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG.

Konkret geht es darum, dass die Unternehmen eine rechtzeitige monatliche bilanzkreisscharfe Meldung und Zahlung der EEG-Umlage vornehmen müssen. Bisher haben das in der Regel die Stromlieferanten übernommen. Problem ist nun, dass bei Abweichungen zwischen der Meldung und den tatsächlichen Ist-Werten um mehr als 10 Prozent im Bilanzkreis der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt ist, dem Stromlieferanten den Bilanzkreis zu kündigen. Ohne einen Bilanzkreis können die Unternehmen aber nicht mit Strom versorgt werden. Bei zu geringen Prognosen besteht bereits seit 2017 ein Zinsrisiko für nicht gezahlte EEG-Umlage.

DIHK-Empfehlungen dazu:

- Um diesem Risiko zu entgehen, können die EEG-Prognosen von den Unternehmen ab Januar 2018 monatlich direkt an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemeldet werden. Dazu müssen Zugangsdaten zu den Portalen der BNetzA und der ÜNB bis Jahresende beschafft werden.
- Falls der Stromlieferant noch nicht auf die Unternehmen zugekommen ist, sollten sich die betroffenen Betriebe an den entsprechenden Ansprechpartner wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. *Quelle: DIHK [gekürzt]*



DIHK-Merkblatt zur neuen Energieeffizienzkenzeichnung

Seit dem 1. August ist der Rechtsrahmen für die schrittweise Umstellung zum neuen A-G-Label wirksam [[Verordnung \(EU\) Nr. 2017/1369](#) »Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung...«]. Sofortige Wirksamkeit haben auch die neuen Pflichten für Lieferanten, Händler und Importeure.

Der DIHK hat hierzu ein [Merkblatt](#) erstellt, um [...] einen Überblick über die Änderungen des Rechtsrahmens zu vermitteln und insbesondere, um über die neuen Pflichten für Lieferanten, Händler und Importeure zu informieren.



Bekanntgabe der Erfassung von Stammdaten zu Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Marktstammdatenregister

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Daten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des EEG ab dem 1. September 2017 im Marktstammdatenregister erfasst werden.

Die Bekanntgabe vom 17.8.2017 wurde am 28.08.2017 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht. Die [Internetseite der Bundesnetzagentur](#) wurde entsprechend angepasst.

Hinweis der Bundesnetzagentur:

Das Marktstammdatenregister befindet sich jedoch immer noch im Aufbau. Zurzeit können nur [Strom- und Gasnetzbe-](#)

[treiber](#) ihr Unternehmen im MaStR registrieren. Für alle anderen Marktakteure ist die Nutzung voraussichtlich ab Herbst 2017 möglich.

BMWi erweitert Abwärme-Förderprogramm

Ab dem 1. September 2017 haben Unternehmen die Wahl: Sie können entweder wie bisher einen KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss in Anspruch nehmen. Oder sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss ihrer Investitionsmaßnahme einen direkten Zuschuss von der KfW - ohne Inanspruchnahme eines KfW-Kredits.

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme werden Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme gefördert. Das Programm richtet sich an Unternehmen jeder Größe sowie Freiberufler. Bisher erfolgte die Förderung ausschließlich in Form eines KfW-Kredits bis zu 25 Mio. Euro für den ein Tilgungszuschuss gewährt wurde.

Das BMWi hat nun die Förderrichtlinie überarbeitet und erweitert die Förderung um die Möglichkeit eines Investitionszuschusses. Dadurch soll die Förderung auch für Unternehmen nutzbar werden, die Effizienzmaßnahmen ohne die Inanspruchnahme eines KfW-Kredits umsetzen.

Die neue [Programmrichtlinie](#) finden Sie auf der Seite des BMWi. Weitere Informationen finden Sie auch bei der [KfW](#).
Quelle: DIHK


Neue DGUV Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

- [DGUV Information 209-088](#) »Reinigen von Werkstücken mit Reinigungsflüssigkeiten«
- [DGUV Information 209-087](#) »Brandschutz an Lackieranlagen«

Naturschutzrechtliche Belange können ein Unternehmen auch im laufenden Betrieb treffen

Naturschutz ist für viele ein Thema, das bei Betriebserweiterungen bzw. Erwerb oder Erschließung von Standorten ins Bewusstsein rückt und gegebenenfalls zu Maßnahmen führen kann. Allerdings können Betreiber von Naturschutzbelangen auch im laufenden Betrieb betroffen sein.

1. Zum einen, lohnt ein Blick in die vorhandenen Genehmigungsbescheide. Dort finden sich gelegentlich naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.
 Im Rahmen Ihres Auflagencontrollings sollten diese jedoch bereits ausreichend berücksichtigt sein, denn das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen kann Ordnungswidrigkeiten, gegebenenfalls Strafen oder sogar eine Betriebsstilllegung zur Folge haben.
2. Haben Sie Brachflächen auf dem Betriebsgelände, so können sich dort besonders oder streng geschützte

* Artenschutzrechtlich besonders geschützt sind Tiere und Pflanzen nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen und sogenannte Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Pflanzen und Tiere* ansiedeln. Eine industrielle Nutzung dieser Flächen ist damit nicht mehr ohne weiteres möglich.

➔ Behalten Sie also brachliegende Flächen im Auge und beseitigen Sie regelmäßig die Vegetation in einem frühen Stadium.

3. Planen Sie, Gebäude abzureißen oder zu sanieren? In diesem Fall kann ebenfalls das BNatSchG greifen. Geschützte Arten können z.B. vorkommen in Dächern, Mauervorsprüngen, Verkleidungen, Fassaden, Rollläden, Naturkellern.

➔ Ziehen Sie gegebenenfalls frühzeitig ein Gutachterbüro hinzu, das relevante Gebäude auf vorhandene Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten* untersucht. Falls Sie geschützte Arten/Lebensstätten entdecken, stimmen Sie die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

Quelle: Vortrag von Dr. Malte Kohls, BBG und Partner, anlässlich der 21. Fresenius Fachtagung »Praxisforum für Umweltbeauftragte«, 19. und 20. September 2017 in Köln.



Haftung nach dem Umweltschadengesetz: Keine Zurechnung eines Gutachterschuldens

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 21.9.2017 entschieden, dass bei der verschuldensabhängigen Haftung für Umweltschäden Vorsatz und Fahrlässigkeit nach zivilrechtlichen Maßstäben bestimmt werden. Ein etwaiges Verschulden eines vom Verantwortlichen beauftragten weisungsfreien Gutachters wird diesem nicht zugerechnet.

[BVerwG 7 C 29.15](#) - Urteil vom 21. September 2017

Vorinstanzen:

OVG Koblenz 8 A 10041/15 - Urteil vom 22. Juli 2015

VG Neustadt/Weinstraße 5 K 505/13. NW - Urteil vom 25. März 2014

Der Kläger, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, begehrt vom Land Rheinland-Pfalz die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadengesetz. Die Bebauung eines teilweise in einem FFH-Gebiet liegenden Grundstücks u.a. mit Getreidesilos durch die Beigeladene und eine fehlerhafte Durchführung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen hätten zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum der Falterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter geführt. Die Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht und dem Obergerverwaltungsgericht erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Das Obergerverwaltungsgericht hat unter Zugrundelegung zutreffender rechtlicher Maßstäbe und ohne durchgreifende Fehler bei der tatrichterlichen Beurteilung eine Verantwortlichkeit der Beigeladenen nach dem Umweltschadengesetz verneint. Nach Einschätzung des Obergerverwaltungsgerichts hat die Beigeladene weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Ein etwaiges Verschulden des von der Beigeladenen beauftragten Gutachters kann ihr nicht entsprechend § 278 BGB zugerechnet werden. Das

Umweltschadensgesetz trifft eine abschließende Regelung der Verantwortlichkeit. *Quelle: Pressemitteilung des BVerwG*

UBA-Bekanntmachungen zur neuen AwSV

Das Umweltbundesamt hat im August 2017 zwei Bekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht, die sich auf die am 1. August 2017 in Kraft getretene AwSV beziehen. Sie ersetzen bzw. ergänzen die am 15. August außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

1. Die erste [Bekanntmachung](#) (BANz AT 10.08.2017 B6) listet auf zwei Seiten rund 40 Stoffe auf, die an sich nicht wassergefährdend wären, aber die Eigenschaft haben, sich bei Vermischung mit Wasser an der Wasseroberfläche anzusammeln (wegen ihrer geringeren Dichte im Vergleich zu Wasser, analog zu Öl). Diese »aufschwimmenden Stoffe« fallen unter einige Bestimmungen der neuen AwSV und werden in deren § 3 zur Vereinfachung als »allgemein wassergefährdend« eingestuft. D. h. eine Konkretisierung der Einstufung durch Zuordnung zu einer der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) 1, 2, 3 entfällt und die AwSV-Anforderungen an solche Stoffe werden dann konsequenterweise nicht nach WGKs differenziert. Unternehmen sollten prüfen, ob sie einen derart definierten aufschwimmenden Stoff lagern, abfüllen, umschlagen, herstellen, behandeln oder verwenden.
2. Die [Bekanntmachung](#) (BANz AT 10.08.2017 B6) listet alle bisherigen offiziellen Einstufungen von Stoffen, Stoffgruppen und Gemischen in eine der drei WGKs oder als »nicht wassergefährdend« auf. Diese Veröffentlichung umfasst 156 Seiten (6,3 Megabyte) und entspricht dem aktuellen Datenbestand der [UBA-Datenbank »Rigoletto«](#). Er umfasst etliche tausend Eintragungen, die jeweils mit einer Kennnummer versehen sind. Die höchste Nummer lautet aktuell 9432, wobei jedoch nicht alle möglichen Nummern belegt sind (Es fehlen z. B. 9403, 9412, 9413 usw.).

Die Auflistung ist nach diesen Kennnummern aufgereiht, also nicht alphabetisch nach Stoffnamen sortiert. Zur Recherche in dieser als pdf-Datei ausdrückbaren Liste kann die Such-Funktion unter »Bearbeiten«/»Suchen« verwendet werden. Beispielsweise führt das Suchwort »Chrom« nacheinander zu diversen chromhaltigen Stoffen. Komfortabler dürfte jedoch die Suchfunktion in der frei zugänglichen Datenbank Rigoletto sein. *Quelle: DIHK [gekürzt]*